

Anhang zum Gesetz über die FA-Reform

**Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton
Graubünden (Finanzausgleichsgesetz, FAG)**

Vom 5. Dezember 2013

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 96 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. August 2013,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt den Finanzausgleich für die Gemeinden. Dieser umfasst den Ressourcenausgleich, den Gebirgs- und Schullastenausgleich, den Lastenausgleich Soziales sowie den individuellen Härteausgleich für besondere Lasten. Gegenstand

² Es regelt im Weiteren:

- a) die Beiträge zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen;
- b) den Vollzug und die Analyse über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs;
- c) den befristeten Ausgleich im Zusammenhang mit der Reform des Finanzausgleichs im Kanton Graubünden (FA-Reform).

Art. 2

Der Finanzausgleich soll:

Ziele

- a) die finanzielle Eigenständigkeit der Gemeinden stärken;
- b) die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und Steuerbelastung zwischen den Gemeinden verringern;
- c) den Gemeinden eine Grundausrüstung mit finanziellen Ressourcen gewährleisten;
- d) übermässige finanzielle Lasten der Gemeinden aufgrund ihrer Bevölkerungsstruktur, Topographie und Schülerquote oder aufgrund der materiellen Sozialhilfe mildern;
- e) Härtefälle aufgrund ausserordentlicher Lasten einzelner Gemeinden vermeiden.

II. Ressourcenausgleich

Art. 3

Grundsätze

¹ Der Ressourcenausgleich bezieht sämtliche Gemeinden ein und konzentriert sich auf die Verringerung der Unterschiede in der Mittelausstattung. Er sichert den Gemeinden einen Grundbetrag an frei verfügbaren finanziellen Ressourcen.

² Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde wird anhand des Ressourcenpotenzials pro massgebende Person (massgebende Ressourcen) bemessen und in Form eines Ressourcenindexes ausgewiesen.

³ Die massgebende Personenzahl basiert auf der ständigen Wohnbevölkerung gemäss der Bevölkerungsstatistik des Bundes (STATPOP) sowie dem Total der steuerpflichtigen Personen gemäss den Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung. Übertrifft das Total der steuerpflichtigen Personen die Einwohnerzahl der ständigen Wohnbevölkerung, so wird der überschüssende Anteil zu 20 Prozent zu den massgebenden Personen gerechnet.

Art. 4

Ressourcenpotenzial

¹ Das Ressourcenpotenzial einer Gemeinde entspricht ihren fiskalisch aus schöpfbaren Ressourcen sowie ihren Wasserzinsenrägen.

² Es wird berechnet auf der Grundlage:

- a) der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen gemäss einfacher Kantonssteuer zu 100 Prozent;
- b) der Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen gemäss einfacher Kantonssteuer zu 100 Prozent;
- c) der Quellensteuern, der Liquidationsgewinnsteuern und der Aufwandsteuern gemäss einfacher Kantonssteuer zu 100 Prozent;
- d) der Grund- und Liegenschaftensteuern zu maximal 1,5 Promille sowie
- e) der Netto-Wasserzinsen zu 100 Prozent einschliesslich der Abgeltungsleistungen für Einbussen der Wasserkraftnutzung.

³ Der Durchschnitt des Ressourcenpotenzials sämtlicher Gemeinden pro massgebende Person entspricht dem Indexwert von 100 Punkten. Gemeinden mit einem Indexwert über 100 Punkten gelten als ressourcenstark. Gemeinden mit einem Indexwert unter 100 Punkten gelten als ressourcenschwach.

⁴ Erhält eine ressourcenschwache Gemeinde jährlich wiederkehrende Konzessionserträge von mehr als 50 Prozent ihres Ressourcenpotenzials, so werden diese Erträge bis zu einem Indexwert von 100 Punkten angerechnet.

⁵ Die Berechnung des Ressourcenpotenzials sowie des Ressourcenindexes erfolgt jährlich auf der Grundlage des Durchschnitts der letzten zwei verfügbaren Jahre, einschliesslich der Nachträge aus den vorangehenden Jahren.

Art. 5

¹ Der Ressourcenausgleich wird vom Kanton und von den ressourcen-starken Gemeinden finanziert.

² Die ressourcenstarken Gemeinden entrichten einen jährlichen Beitrag zwischen 15 Prozent und 20 Prozent jenes Anteils an ihren massgebenden eigenen Ressourcen, der den Durchschnitt sämtlicher Gemeinden pro massgebende Person (Indexwert von 100 Punkten) übertrifft. Für jene Ressourcen, welche den Indexwert von 200 Punkten übersteigen, wird der Beitragssatz wie folgt erhöht:

bis zum Indexwert von 250 Punkten	+ 5 Prozentpunkte;
bis zum Indexwert von 300 Punkten	+ 10 Prozentpunkte;
ab dem Indexwert von 300 Punkten	+ 15 Prozentpunkte.

³ Der Kanton leistet den Differenzbetrag zwischen dem Gesamtvolumen für den Ressourcenausgleich und dem Beitrag der ressourcenstarken Gemeinden.

Art. 6

¹ Sämtliche Gemeinden, die ressourcenschwach sind, erhalten Ausgleichs- Ausstattung beiträge.

² Der Beitrag pro massgebende Person steigt progressiv mit zunehmender Differenz zwischen dem eigenen Ressourcenpotenzial und jenem gemäss dem kantonalen Durchschnitt. Die Rangfolge der Gemeinden darf dadurch nicht verändert werden. Vorbehalten bleibt die Mindestaustattung gemäss Absatz 3.

³ Jeder Gemeinde wird zusammen mit den eigenen massgebenden Ressourcen pro massgebende Person eine Ausstattung von mindestens 65 Prozent des kantonalen Durchschnitts garantiert.

III. Lastenausgleich**Art. 7**

¹ Der Kanton gewährt den Gemeinden, die durch ihre Besiedlungsstruktur, ihre geografisch-topografische Situation sowie ihre Schülerquote über-mässig belastet sind, einen Ausgleich.

Gebirgs- und Schullasten-ausgleich

² Der Ausgleich bemisst sich nach folgenden drei Masszahlen:

- Anzahl Einwohner in dispersen Siedlungen und Bevölkerungsdichte aufgrund der produktiven Fläche pro Einwohner (Besiedlungsstruktur);
- Länge der Gemeinestrassen und Kantonsstrassen innerorts pro Einwohner nach Kostenkategorien gewichtet (Strassenlängen);
- Anzahl Schüler pro Einwohner (Schülerquote).

³ Die Masszahlen werden je in eine Indexzahl umgerechnet und auf eine vergleichbare Basis gesetzt. Der Gesamtindex entspricht dem arithmetischen Mittel aus den drei Masszahlen.

⁴ Die Verteilung der Mittel auf die Gemeinden erfolgt unter Berücksichtigung eines Anteils von maximal 10 Prozent des Ressourcenpotenzials gemäss Artikel 4.

⁵ Die Mittel aufgrund der Masszahl Schülerquote werden separat ausgewiesen und ergänzend zu den Regelschulpauschalen gemäss Schulgesetz ausgerichtet.

⁶ Für Gemeinden, die sich zusammenschliessen, kann die Regierung die Ausgleichsbeiträge für eine Übergangsfrist von maximal 10 Jahren auf dem bisherigen Niveau zusichern.

Art. 8

Lastenausgleich Soziales

¹ Der Kanton gewährt den Gemeinden, die im Bereich der materiellen Sozialhilfe übermäßig belastet sind, einen Ausgleich.

² Der Ausgleich bemisst sich nach den Nettoaufwendungen der Gemeinden aufgrund von Leistungen gemäss:

- a) Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger ¹⁾;
- b) Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtigte Kinder ²⁾.

³ Zu den Nettoaufwendungen zählen Leistungen, zu denen die Gemeinden gesetzlich verpflichtet sind, abzüglich der Einnahmen aus Rückerstattungen, aus der Verwandtenunterstützungspflicht und aus Versicherungsleistungen. Die Regierung kann für die Nettoaufwendungen Normkosten festlegen.

⁴ Für den Ausgleich massgebend ist das Verhältnis der Nettoaufwendungen zum Ressourcenpotenzial der Gemeinde. Der Ausgleich beträgt in Prozent des Ressourcenpotenzials:

bis zu 3 Prozent des Ressourcenpotenzials	0 Prozent;
von 3 bis 4,5 Prozent des Ressourcenpotenzials	20 Prozent;
von 4,5 bis 6 Prozent des Ressourcenpotenzials	40 Prozent;
von 6 bis 7,5 Prozent des Ressourcenpotenzials	60 Prozent;
von 7,5 bis 9 Prozent des Ressourcenpotenzials	80 Prozent;
ab dem 9. Prozent des Ressourcenpotenzials	100 Prozent.

⁵ Die Regierung erhöht die Ausgleichsschwellen gemäss Absatz 4 um je einen Prozentpunkt, sofern das Total der Einwohner in den Ausgleichsgemeinden 50 Prozent der Gesamteinwohner des Kantons übertrifft.

⁶ Die Nettoaufwendungen werden auf Gesuch der Gemeinden hin jeweils im Folgejahr festgelegt und ausgeglichen.

¹⁾ BR 546.250

²⁾ BR 215.050

Art. 9

¹ Die Regierung kann einer Gemeinde einen Sonderbeitrag gewähren, wenn die Gemeinde nachweist, dass sie durch ausserordentliche Verhältnisse oder Ereignisse übermäßig belastet ist. Der Ausgleichsbeitrag setzt voraus, dass die Belastung von der Gemeinde nicht beeinflusst werden kann, im Lastenausgleich nicht berücksichtigt wird und durch Minderlasten nicht kompensiert werden kann.

Individueller
Härteausgleich
für besondere
Lasten

² Besondere Lasten liegen vor, wenn kumulativ folgende Sachverhalte vorliegen:

- a) die Pro-Kopf-Nettobelastung in der jeweiligen Ausgabenkategorie ist im Vergleich zur durchschnittlichen Belastung aller Gemeinden übermäßig;
- b) die ausserordentliche Belastung ist höher als 5 Prozent des eigenen Ressourcenpotenzials;
- c) die gemäss Litera a und b übermässige Belastung führt zu einer nachhaltigen Störung des Finanzaushalts.

³ Die Gemeinde hat ihre Möglichkeiten der Selbsthilfe in zumutbarem Massse auszuschöpfen. Dazu gehören insbesondere Massnahmen der Nutzung des Ertragspotenzials, der Ausgabenbeschränkung und der Struktur-anpassung, das Erheben eines Steuerfusses von mindestens 100 Prozent der einfachen Kantsontsteuer sowie das Erheben von Kausalabgaben zu längerfristig kostendeckenden Ansätzen.

IV. Mittelbeschaffung, -dotierung und -verteilung**Art. 10**

¹ Zur Finanzierung und Abwicklung des Ressourcen- und Lastenausgleichs sowie der Beiträge zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen wird eine Spezialfinanzierung gemäss den Bestimmungen der kantonalen Finanzaushaltsgesetzgebung ¹⁾ geführt.

Spezialfinanzie-
rung Finanzaus-
gleich

² Die Spezialfinanzierung wird gespiesen mit Beiträgen der ressourcen-starken Gemeinden gemäss Artikel 5 Absatz 2 sowie mit allgemeinen Staatsmitteln des Kantons. Die kantonalen Mittel betragen mindestens 150 Prozent und höchstens 250 Prozent der Gemeindebeiträge.

³ Bei fehlendem Vermögen der Spezialfinanzierung sind Vorschüsse aus allgemeinen Staatsmitteln nur vorübergehend und höchstens bis zur Höhe der letzten Mittelzuweisung zulässig.

Art. 11

Der Grosse Rat legt im Rahmen des Budgets folgende Grössen jährlich fest:

Dotierung der
Mittel

¹⁾ BR 710.100 und BR 710.110

- a) den Beitragssatz zur Finanzierung des Ressourcenausgleichs durch die ressourcenstarken Gemeinden gemäss Artikel 5 Absatz 2;
- b) den Prozentsatz für die minimale Ressourcenausstattung der ressourcenschwachen Gemeinden gemäss Artikel 6 Absatz 3;
- c) das Gesamtvolume für den Gebirgs- und Schullastenausgleich gemäss Artikel 7. Dieses beträgt 70 bis 100 Prozent der Mittel für den Ressourcenausgleich;
- d) das Gesamtvolume für den individuellen Härteausgleich für besondere Lasten gemäss Artikel 9.

Art. 12

Verteilung der Mittel

- ¹ Die Regierung legt die Verteilung der Beiträge auf die Gemeinden für den Ressourcenausgleich, den Gebirgs- und Schullastenausgleich und den individuellen Härteausgleich für besondere Lasten fest. Ihr Entscheid ist endgültig.
- ² Die Berechnungen basieren auf den jeweils neusten verfügbaren Datengrundlagen.
- ³ Die Beiträge des Ressourcen-, Gebirgs- und Schullastenausgleichs werden den Gemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet. Die Lastenausgleichsmittel aufgrund der Masszahl Schülerquote gemäss Artikel 7 Absatz 5 sind dem Volksschulbereich zuzurechnen.

Art. 13

Teilzahlungen

- ¹ Der Kanton entrichtet den Gemeinden die Beiträge für den Ressourcenausgleich und den Gebirgs- und Schullastenausgleich in zwei gleich grossen Teilzahlungen jeweils im Juni und Dezember. Davon ausgenommen sind die Beiträge gemäss Artikel 7 Absatz 5.
- ² Die ressourcenstarken Gemeinden haben ihre Beiträge für den Ressourcenausgleich ebenfalls in zwei gleich grossen Zahlungen jeweils im Juni und Dezember zu entrichten.

Art. 14

Beiträge zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen

- ¹ Gemeinden, welche sich zusammenschliessen, erhalten Förderbeiträge.
- ² Die Förderbeiträge können auch an Projekte und Studien ausgerichtet werden.
- ³ Die Regierung legt die Kriterien und die Höhe der Förderbeiträge fest.
- ⁴ Der Grosser Rat beschliesst die erforderlichen Kredite in eigener Kompetenz.

V. Vollzugsvorgaben

Art. 15

Mitwirkungspflicht

- Die kantonalen Dienststellen und die Gemeinden wirken bei der Erarbeitung der für den Vollzug dieses Gesetzes nötigen Datengrundlagen mit.

Art. 16

¹⁾ Die Regierung nimmt periodisch eine umfassende Prüfung des Vollzugs und der Wirksamkeit des Ressourcen- und Lastenausgleichs sowie der Entwicklung der Gemeindezusammenschlüsse vor.

Wirksamkeitsanalyse

²⁾ Sie orientiert den Grossen Rat in geeigneter Form über die Ergebnisse und beantragt bei Bedarf Massnahmen zur Verbesserung des Ressourcen- und Lastenausgleichs.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 17**

¹⁾ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich vom 26. September 1993 ¹⁾ sowie das Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen vom 12. Juni 1994 ²⁾ aufgehoben.

Aufhebung und Änderung von Erlassen

²⁾ Ein Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich vom 26. September 1993 wie folgt geändert:

- a) Artikel 3 Absatz 1 litera a, b, d und e sowie Absätze 2 und 3
Aufgehoben
- b) Artikel 8 Absätze 2 und 3
Aufgehoben
- c) Artikel 9
Aufgehoben
- d) Artikel 11
Aufgehoben

Art. 18

¹⁾ Die finanziellen Auswirkungen der FA-Reform für die einzelnen Gemeinden werden in einer Globalbilanz (FA-Globalbilanz) zusammengefasst.

Übergangsbestimmungen
1. FA-Globalbilanz

²⁾ Die FA-Globalbilanz berücksichtigt:

- a) die Neugestaltung des Finanzausgleichs;
- b) die neue Finanzierungsaufteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden bei den bisherigen Verbundaufgaben aufgrund des FA-Mantelgesetzes und der FA-Mantelverordnung.

³⁾ Die Berechnungen basieren im Bereich der Laufenden Rechnung auf dem Durchschnitt der Jahre 2010 und 2011. Im Investitionsbereich wird vom Durchschnitt der Jahre 2006 bis 2011 ausgegangen.

¹⁾ BR 730.200

²⁾ BR 546.300

Art. 19

2. Befristeter Ausgleich infolge des Systemwechsels

¹ Der Kanton gewährt ressourcenschwachen Gemeinden mit einem durchschnittlichen Steuerfuss in den Jahren 2008 bis 2012 von mindestens 105 Prozent und mit einer Mehrbelastung durch die Einführung der FA-Reform während einer Dauer von längstens fünf Jahren einen Ausgleichsbeitrag.

² Der Ausgleichsbeitrag ergänzt den Ressourcenausgleich. Er erhöht die massgebenden Ressourcen der betroffenen Gemeinden auf die vorgegebene Ausgleichsschwelle. Die Ausgleichsschwelle entspricht im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes 90 Prozent des durchschnittlichen Ressourcenpotenzials sämtlicher Gemeinden (Indexwert von 90 Punkten). Die Ausgleichsschwelle reduziert sich in den Folgejahren um jährlich fünf Prozentpunkte.

³ Massgebend für den Umfang der Mehrbelastung durch die Einführung der FA-Reform ist die FA-Globalbilanz.

⁴ Die Gemeinden werden nach Massgabe der Mehrbelastung pro Einwohner in zwei Gruppen eingeteilt. Die Gemeinden in der Gruppe zwei erhalten einen um 50 Prozent reduzierten Beitrag. Ausgeglichen wird für sämtliche Gemeinden höchstens die Mehrbelastung gemäss der FA-Globalbilanz. Die Zuteilung der Gemeinden in die zwei Ausgleichsgruppen ist im Anhang dieses Gesetzes festgelegt.

Art. 20

3. Nachträge aus bisheriger Finanzierung

Die Nachträge betreffend die Zuschlagssteuer, die Finanzierungsbeiträge von Kanton und Gemeinden sowie den Anteil am Steuerertrag der Domizil- und Holdinggesellschaften sowie der Familienstiftungen werden über die Spezialfinanzierung Finanzausgleich abgerechnet.

Art. 21

4. Abrechnung nachschüssiger Zahlungen

Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht geleisteten Zahlungen an erbrachte Leistungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden in den von der FA-Reform betroffenen Aufgabenbereichen werden gemäss bisherigem Modus abgerechnet und ausgerichtet.

Art. 22

5. Abgrenzung der Beiträge an Schulen

¹ Die durch die FA-Reform betroffenen Kantonsbeiträge an die Schulträgerschaften gemäss Schulgesetz für das im Zeitpunkt des Inkrafttretens des FA-Mantelgesetzes laufende Schuljahr werden für den Zeitraum von Mitte August bis Ende Dezember nach altem Recht ausgerichtet.

² Die Gemeindebeiträge an die ausserkantonalen Berufsfachschulen gemäss Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote für das im Zeitpunkt des Inkrafttretens des FA-Mantelgesetzes laufende Schuljahr werden für den Zeitraum von Mitte August bis Ende Dezember nach altem Recht ausgerichtet.

³ Die Gemeindebeiträge an die Mittelschulen gemäss Mittelschulgesetz für das im Zeitpunkt des Inkrafttretens des FA-Mantelgesetzes laufende Schuljahr werden für den Zeitraum von Anfang Januar bis Mitte August nach neuem Recht ausgerichtet.

Art. 23

Soweit die FA-Reform die Rechtsgrundlage für Investitionsbeiträge an Gemeinden aufhebt, werden Beiträge nur noch für jene Projekte zugesichert und ausgerichtet, für welche ein den Vorgaben des zuständigen Amtes entsprechendes Beitragsgesuch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht wurde und die Abrechnungen für die realisierten Investitionen bis spätestens Ende 2019 unterbreitet werden. Ansprüche aus Beitragszusicherungen für öffentliche Werke im Zusammenhang mit Gemeindezusammenschlüssen werden uneingeschränkt abgegolten.

6. Offene
Beitragserpflich-
tungen

Art. 24

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Inkrafttreten Sie kann Artikel 17 Absatz 2 rückwirkend, frühestens auf den 1. Januar 2014, in Kraft setzen.

Anhang

(Art. 19 Abs. 4)

Dieser Anhang basiert auf der FA-Globalbilanz.

Gestützt auf Artikel 19 Absatz 4 haben die nachstehenden Gemeinden Anspruch auf einen befristeten Ausgleich:

1. Gemeinden mit einer Mehrbelastung gemäss der FA-Globalbilanz von mehr als 300 Franken pro Einwohner haben Anspruch auf 100 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 19 Absatz 2:
Almens
Küblis
Luzein
Masein
Rhäzüns
Rodels
Trun
Verdabbio
2. Gemeinden mit einer Mehrbelastung gemäss der FA-Globalbilanz zwischen 100 und 300 Franken pro Einwohner haben Anspruch auf einen Anteil von 50 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 19 Absatz 2:
Fideris
Mundaun
Paspels
Saas i.P.
Sagogn
Schmitten
Surava
3. Für Gemeinden, die sich zusammenschliessen, entfällt nach dem Zusammenschluss der befristete Ausgleich.